

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch
Deckblatt Nr. 21**

BEKANNTMACHUNG



Der Gemeinderat Marklkofen hat in seiner Sitzung vom 05.11.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 21 zu ändern (Feststellungsbeschluss).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Solarpark Marklkofen-Reith" muss auch der Flächennutzungsplan angepasst werden. (Parallelverfahren)

Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 1743, 1745, 1745/1 und 1745/2 der Gemarkung Reith. Gegenstand der Änderung ist die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in nunmehr „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“.

Mit Schreiben vom 26.11.2024 wurde die Genehmigung der Deckblatt-Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat mit Bescheid vom 10.12.2024, Aktenzeichen 40-610-11/2024.15, die Änderung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Das Deckblatt samt Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr, zusätzlich Montag 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 16:30 Uhr) im Rathaus in Marklkofen, Bahnhofstr. 5, Zimmer 01 (1. Stock) auf. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.Marklkofen.de/Bauleitplanung veröffentlicht.

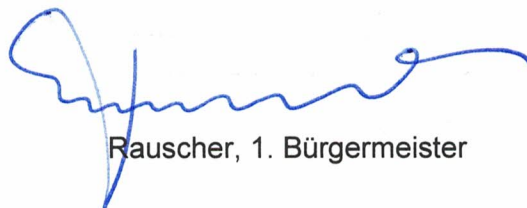
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 214 BauGB sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

An die Amtstafel
angeheftet am: 13.12.2024
abgenommen am: 24.01.2025


Rauscher, 1. Bürgermeister